

Geschäftsanweisung

Geschäftszeichen
-II- 1302.2/1305/

gültig: bis 31.12.2015

Jobcenter Berlin Spandau

01/2013

Datum: 02.01.2013

in der Fassung vom 20.03.2014

Umgang mit Anträgen auf Gewährung einer erneuten Zahlung (finanzielle Notlagen)

Hauptursache für Vorsprachen im Jobcenter Berlin Spandau sind Erklärungen von Leistungsempfängern über das Bestehen einer finanziellen Notlage, der s.g. „Mittellosigkeit“. Das SGB II kennt den Begriff „Mittellosigkeit“ jedoch überhaupt nicht. Zur korrekten Bearbeitung derartiger Vorgänge ist daher eine ordnungsgemäße rechtliche Herleitung erforderlich.

„Mittellosigkeiten“ im SGB II
unbekannt

Zu unterscheiden sind in diesem Zusammenhang Vorsprachen, weil Kunden trotz Anspruchs kein Geld erhalten haben und Vorsprachen, bei denen Leistungsempfängern bereits in ihren Ansprüchen befriedigt wurden und demzufolge vorzeitig zusätzliche Zahlungen begehrt werden.

Gemäß § 41 Absatz 1 Satz 4 SGB II sollen Leistungen des SGB II monatlich im Voraus erbracht werden. Daher ist einem Antrag auf Beseitigung einer finanziellen Notlage aufgrund bisher nicht erbrachter Leistungen in der Regel zu entsprechen.

Finanzielle Notlagen aufgrund
bisher nicht erbrachter Leistungen

Ausnahmen sind möglich, sofern es sich lediglich um Teilleistungen aufgrund nicht bearbeiteter Postvorgänge handelt (z.B. Mieterhöhungen) und die bereits gezahlten Leistungen unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte ausreichen, um den Lebensunterhalt bis zum Eingang der noch zu erbringenden Leistungen sicher zu stellen. Zur Berechnung der wirtschaftlichen Lebensführung bietet es sich an, die fehlenden Beträge den Regelleistungsbeträgen gegenüberzustellen, die für die jeweilige Bedarfsgemeinschaft erforderlich sind, bis die Leistungen voraussichtlich den Kunden zufließen werden. Können Leistungsempfänger unter Beachtung dieses Grundsatzes ihren Lebensunterhalt bis zum voraussichtlichen Eingang der Leistungen ohne Einschränkungen bestreiten, **wird nicht von einer finanziellen Notlage ausgegangen.**

Sofern Zahlungen ausgeblieben sind, weil die Bearbeitung grundsätzlich längere Zeit in Anspruch nimmt, ist die Prüfung eines angemessenen Vorschusses angebracht.

Vorschusszahlungen aufgrund längerer Bearbeitungsdauer

Gemäß § 42 SGB I hat der zuständige Leistungsträger auf Antrag Vorschüsse zu zahlen, sofern ein Anspruch auf Leistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Die Vorschusszahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags. In diesem Zusammenhang sind Erklärungen zu einer finanziellen Notlage als formloser Antrag zu werten. Vor dem Hintergrund der den Leistungsempfängern zur Verfügung stehenden weiteren Mittel sind die gesetzlich vorgesehenen Fristen in der Regel nicht auszuschöpfen.

In Deutschland ist grundgesetzlich verbrieft, dass jeder Bürger ein Leben führen kann, das der Würde des Menschen entspricht.

Diesem Grundsatz folgt auch das SGB II (§ 1 Abs. 1 SGB II). Daher soll die Leistung die Eigenverantwortung von Leistungsempfängern stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Diesem Grundsatz wird der Leistungserbringung in Form monatlicher Geldmittel ohne weitere finanzielle Einteilung entsprochen. Eine Einschränkung dieser freien Verwendung der Gelder würde einer Bevormundung der Berechtigten entsprechen. Leistungsberechtigte tragen demnach für die Folgen ihres Handelns bzw. Unterlassens Eigenverantwortung, so dass nicht zwingend ein Leistungsanspruch entsteht, weil Leistungsberechtigte mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht auskommen.

Erklärte finanzielle Notlagen stellen regelmäßig Anträge auf abweichende Leistungen nach § 24 SGB II dar. Danach ist eine Leistungserbringung grundsätzlich erforderlich, wenn bei entsprechendem Nachweis ein nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann. Entscheidungen über die Anerkennung derartiger unabweisbarer Bedarfe stellen grundsätzlich Einzelfallentscheidungen dar, so dass allgemeine Vorgaben zur Entscheidung nicht möglich sind.

§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

Ein nach den Umständen unabweisbarer Bedarf stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Dieser ist daher jeweils im Einzelfall zu konkretisieren.

Definition unabweisbarer Bedarf

Es ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der vorzeitige Verbrauch von Leistungen vom Leistungsempfänger zumindest grob fahrlässig selbst herbeigeführt wurde und dem Leistungsempfänger durch eigene Priorisierung der Verwendung der Leistungen absehbar war oder absehbar hätte sein müssen, dass die Mittel nicht mehr für die weitere Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichen.

Sofern durch bewusste Priorisierung des Leistungsverbrauchs (z.B. Tilgung von Altschulden, Anschaffung von (nicht dringend) benötigten Gütern, unsachgemäße Aufbewahrung der Geldmittel) vorzeitige finanzielle Notlagen entstehen, muss ein unabweisbarer Bedarf nicht anerkannt werden.

Das Ermessen ist immer dann eingeschränkt, wenn weitere Personen, die für die Ursache der finanziellen Notlage nicht mitverantwortlich sind, von den Folgen einer Ablehnung jedoch zusätzlich betroffen wären, in der Bedarfsgemeinschaft leben.

Anträge sind grundsätzlich zu belegen. Sofern entsprechende nachprüfbare Belege nicht vorgelegt werden, muss ein unabweisbarer Bedarf nicht anerkannt werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB II kann insbesondere im Fall unwirtschaftlichen Verhaltens die erbrachte Regelleistung komplett oder in Teilen als Sachleistung erbracht werden.

**Form der Leistungserbringung /
Unwirtschaftliches Verhalten**

Unwirtschaftliches Verhalten liegt immer dann vor, wenn Leistungsempfänger ihre Leistung in einer Form verwalten, die unter den Lebensumständen eines Leistungsempfängers unwirtschaftlich erscheinen. Dies bezieht sich sowohl auf die Ausgaben selbst als auch auf die Aufbewahrung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Begleichung von aktuell fälligen Forderungen grundsätzlich erforderlicher Ausgaben (z.B. Stromkostenabrechnungen, Telefonrechnungen) stellt regelmäßig kein unwirtschaftliches Verhalten dar, auch wenn die Abrechnung selbst deutlich über den bisherigen Beträgen liegt. Ebenso sind nicht beeinflussbare äußere Einflüsse (z.B. Wohnungsbrände, Raub) nicht als unwirtschaftliches Verhalten zu bewerten.

Die Begleichung von Altschulden kann unwirtschaftliches Verhalten darstellen, auch wenn die Folgen einer Nichtzahlung erst jetzt akut werden (z.B. Begleichung von Stromrückständen zur Vermeidung der Abschaltung der Energiequelle), weil die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit erfolgt ist.

Geldverlust kann eine Form unwirtschaftlichen Verhaltens darstellen, weil der Leistungsempfänger nicht hinreichend auf seine Mittel aufgepasst hat, insbesondere dann, wenn Leistungsempfänger nicht zum aktuellen Verbrauch bestimmte Mittel mit sich geführt haben.

In diesem Zusammenhang sind jedoch die Umstände des Einzelfalls zu beachten (eigenes Konto vorhanden, eigene Wohnung vorhanden, Umfang der mitgeführten Leistung), so dass bei Personen mit vorhandenen und ungepfändeten Konten deutlich engere Maßstäbe angesetzt werden können als bei Wohnungslosen ohne eigenes Konto.

Sofern durch die vorzeitigen finanziellen Notlagen auch Drittempfänger (Vermieter, Energieunternehmen) betroffen sind und die Übernahme eines unabweisbaren Bedarfs anerkannt wird, ist darauf zu achten, dass diese Zahlungen direkt erbracht werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II liegen Pflichtverletzungen vor, wenn Leistungsempfänger trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen, die zu einer Senkung der Leistung nach dem SGB II führen.

Wiederholtes unwirtschaftliches Verhalten

Bei festgestelltem wiederholtem unwirtschaftlichem Verhalten sind daher Sanktionen inklusive Sanktionsbescheid in der üblichen Form zu verhängen.

Sämtliche im Rahmen einer finanziellen Notlage erbrachten Leistungen sind ausschließlich als Darlehen zu erbringen. Die Beitreibung des Darlehens richtet sich nach §§ 24 in Verbindung mit § 42 a SGB II.

Darlehensweise Erbringung

Das Verfahren für vorzeitige finanzielle Notlagen wird grundsätzlich einheitlich geregelt:

Verfahren

In der Eingangszone wird eine materielle Vorprüfung entsprechend des aktuellen Schnittstellenkonzepts vorgenommen und dem Antragsteller ein Antrag auf Beseitigung einer finanziellen Notlage übergeben (**Anlage 1**).

Antragsausgabe in der Eingangszone

Das Leistungsteam prüft die Anerkennung der finanziellen Notlage anhand der vom Leistungsempfänger vorgebrachten Erklärung und der entsprechenden Belege unter Verwendung einer Verfügung (**Anlage 2**).

Verfügung

Sofern unwirtschaftliches Verhalten festgestellt wird, jedoch ein unabweisbarer Bedarf nach § 24 SGB II anerkannt wird, wird mit dem Leistungsempfänger eine Erklärung zur Unwirtschaftlichkeit aufgenommen (**Anlage 3**) und eine Ausfertigung dem Leistungsempfänger ausgehändigt.

Aufklärung bei unwirtschaftlichem Verhalten

Jeder Antrag ist grundsätzlich zu bescheiden, da es sich um einen Verwaltungsakt handelt.

Leistungserbringung

§ 42 SGB II sieht die Barauszahlung von Geldleistungen nicht vor. Daher stellen Barzahlungen lediglich eine zusätzliche Möglichkeit der Leistungserbringung aus Kulanzgründen

Auszahlung

dar und sind auf das unablässige Maß zu begrenzen.

Barzahlungen sollen daher lediglich in Höhe von Leistungen zur Überbrückung bis zum Eingang sofort veranlasster Überweisungen erbracht werden.

Sie umfassen daher lediglich tageweise Regelleistungen (ab Datum der Fälligkeit bis zum voraussichtlichen Zahlungseingang) sowie im Einzelfall bei Fälligkeit auch die Mietkosten.

Die Summen der Barzahlungen sollen aus Gründen der Zweckmäßigkeit jeweils gerundet werden, sofern nicht der Gesamtanspruch des Monats ausgezahlt wird.

Nicht bar ausgezahlte Leistungen bis zur Höhe des Komplettanspruchs sind am Tag der Barzahlung anzuweisen.

Sachleistungen in Form von Gutscheinen sind jeweils so zu stückeln, dass dem Leistungsempfänger ein wirtschaftlicher Einkauf ermöglicht wird.

gez. Leitke
Geschäftsführer